

Bericht des Regierungsrats an den Landrat

19. April 2016

Nr. 2016-238 R-723-11 Bericht für bereinigte Strukturen und mehr Einbezug der Gemeinden bei Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (Postulat SVP-Fraktion, Petra Simmen, Altdorf)

1. Ausgangslage

Am 22. Oktober 2014 reichte Landrätin Petra Simmen, Altdorf, namens der SVP-Fraktion eine Motion für bereinigte Strukturen und mehr Einbezug der Gemeinden bei Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein. Darin fordert die Motionärin vom Regierungsrat, verschiedene Bestimmungen zu erlassen, um die Effizienz und Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden zu verbessern. Die Motionärin begründete ihr Anliegen damit, dass sich mit Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts die Zuständigkeiten, die Verfahren und die Betreuung der betroffenen Personen wesentlich verändert hätten. Die Folgen dieser Veränderungen seien die Zunahme der Kosten, insbesondere für kindesschutzrechtliche Massnahmen. Ebenfalls habe auch die Bürokratie seither erheblich zugenommen. Die Aufsplitterung der Zuständigkeiten zwischen einer Behörde, die entscheide, aber nicht betreut, einer Gemeinde, die nichts wissen dürfe, aber zahlen müsse, sei nicht zielführend und verschlechtere die Betreuung der betroffenen Personen zunehmend.

Mit der Motion wurden sieben Forderungen gestellt. Der Regierungsrat wurde konkret beauftragt, dem Landrat bzw. dem Volk einen Rechtserlass mit folgenden Bestimmungen vorzulegen:

1. Die Gemeinde soll vorgängig für Sachverhaltsabklärungen einbezogen werden.
2. Die Gemeinde ist zu informieren; ihr steht zudem das Akteneinsichtsrecht zu.
3. Gemeinden, die Kosten einer Kindesschutzmassnahme zu tragen haben, sind legitimiert, den Entscheid der KESB anzufechten.
4. Kosten- und Rechnungskontrolle öffentlich finanzierter KESB-Massnahmen müssen ermöglicht und koordiniert werden.
5. Anpassung der Strukturen für eine Kostenoptimierung durch Umverteilung der Sozialhilfekosten. Denkbar wäre dies beispielsweise auch mittels Lastenausgleich zwischen den Gemeinden.

6. Zuständigkeits- und Organisationsordnungen zwischen Gemeinden und Kanton sollen geklärt werden.
7. Zuständigkeits- und Organisationsordnungen zwischen der KESB und weiteren sozialen Diensten des Kantons Uri sollen überprüft und klar definiert werden.

In seiner Antwort vom 24. März 2015 kam der Regierungsrat zusammenfassend zum Schluss, dass nach wie vor Handlungsbedarf zur Optimierung der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts besteht. Der Regierungsrat zeigte sich allerdings überzeugt, dass die bereits eingeleiteten Massnahmen einen Beitrag leisten zu einer zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren. Er stand deshalb einer Überweisung der Motion ablehnend gegenüber. Weiter führte er aus, dass die bundesrechtlichen Regelungen im Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) grundsätzlich abschliessend seien, weshalb sich gewisse Forderungen der Motion im kantonalen Recht gar nicht umsetzen lassen. Der Regierungsrat wollte sich entsprechend seiner bisherigen Bemühungen weiterhin den Problemen rund um die Verfahren annehmen und mit den Partnerakteuren nach Lösungen suchen. Der Regierungsrat erklärte sich deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen, so dass er den Gegenstand des Vorstosses noch genauer prüfen, dem Rat darüber Bericht erstatten und zutreffendenfalls Antrag stellen oder eine Vorlage unterbreiten kann.

Die Motion wurde entsprechend der Empfehlung des Regierungsrats am 15. April 2015 in ein Postulat umgewandelt und vom Landrat überwiesen. Der Regierungsrat beauftragte in der Folge die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD), einen entsprechenden Bericht zu erstellen.

2. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Bericht über den Einbezug der Gemeinden bei Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Beilage wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat der SVP-Fraktion (Petra Simmen, Altdorf) für bereinigte Strukturen und mehr Einbezug der Gemeinden bei Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Beilage

- Bericht über den Einbezug der Gemeinden bei Entscheidungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)